

7. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 11.12.2007 folgende 7. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Holzminden führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) sowie die Erbbauberechtigten (§§ 1012 ff Bürgerliches Gesetzbuch - BGB -), Nießbraucher (§§ 130 ff BGB), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB), und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten.

Der auf die Stadt entfallende Teil umfaßt

1. die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einemündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
 2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden, und
 3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 NKAG i.V.m. § 227 Abs. 1 Abgabenordnung 1977.
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr bei Anliegergrundstücken ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks auf volle Meter abgerundet.
- (3) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterliegergrundstücke), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite maßgeblich. Ist das Grundstück von mehr als einer zu reinigenden Straße erschlossen, so gilt die durch die Zahl der Straßen geteilte Summe der den jeweiligen Straßen zugewandten Grundstücksbreiten als Bemessungsgrundlage.
- (4) Neben den Gebührenmaßstäben nach den Absätzen 2 und 3 errechnet sich die Straßenreinigungsgebühr aus der Anzahl der Reinigungen. Diese ergeben sich aus den Reinigungsklassen, nämlich
- | | | |
|----|--------------------|-----------------------|
| a) | Reinigungsstufe I | tägliche Reinigung |
| b) | Reinigungsstufe II | einmal vierzehntägig. |

Die Zuordnung ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung).

§ 4

Gebührenhöhe und Bemessungszeitraum

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter:
- | | | |
|-----------------------|--------------|---------|
| a) Reinigungsstufe I | | |
| | Anlieger | 11,50 € |
| | Hinterlieger | 8,64 € |
| b) Reinigungsstufe II | | |
| | Anlieger | 1,05 € |
| | Hinterlieger | 0,79 € |
- (2) Bemessungszeitraum für die Straßenreinigungsgebühr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muß,

besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen müssen auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 NKAG.

§ 7

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme in das Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) und Durchführung der Straßenreinigung. Erfolgt die Durchführung der Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.
- (2) Zu Straßenreinigungsgebühren wird veranlagt, wer zu Beginn des Kalenderjahres Grundstückseigentümer ist oder diesem nach § 2 Abs. 2 gleichsteht. Entsteht die Gebührenpflicht gemäß Abs. 1, wird veranlagt, wer Eigentümer oder diesem nach § 2 Abs. 2 Gleichgestellter zum Zeitpunkt des Entstehens ist.

§ 8

Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes

Die Straßenreinigungsgebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Die Straßenreinigungsgebühren werden innerhalb eines Monats fällig, wenn die Veranlagung für einen zurückliegenden Zeitraum erfolgt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese 7. Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Holzminden, den 11.12.2007

STADT HOLZMINDEN

Der Bürgermeister

(L.S.)

Jürgen Daul

Vorstehende Satzung ist im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, Nr. 13 vom 18.12.07 bekannt gemacht und im TAH vom 18.12.07 veröffentlicht worden.